



# Verhaltensregeln für Externe im Sinne des Kinderschutzes

*Name der Einrichtung*

Träger von Kindertageseinrichtungen sind zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und ihrer Beschäftigten verpflichtet. Das bedeutet, achtsam und respektvoll mit den anvertrauten Mädchen und Jungen, umzugehen. Kinder- und Jugendeinrichtungen sind aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen ein besonders sensibler Bereich. Erwachsene sind in jeder Situation Vorbilder und tragen in diesem Sinne besondere Verantwortung! Die hier festgelegten Verhaltensregeln dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.

---

## **Externe(n):**

1. kündigen Ihr Kommen vorab an (Terminvereinbarung) und melden sich beim Betreten der Einrichtung beim pädagogischen Personal an.
2. treffen mit dem Personal grundsätzlich Absprachen über die Gestaltung des Aufenthaltes in der Einrichtung. Dies betrifft vor allem die Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsbereiche und involvierte Kinder/Jugendliche.
3. informieren das pädagogische Personal, wenn sie ihren genannten Aufenthaltsbereich und die Einrichtung wieder verlassen.
4. suchen, sofern sie keinen pädagogischen Auftrag ausführen, von sich aus keine Nähe zu den Kindern und Jugendlichen.
5. achten auf eine wertschätzende Sprache. Wertende Aussagen und Kommentare zu Kindern und Jugendlichen in Bezug auf ihr Aussehen und Erscheinungsbild sowie die Verwendung von Kosenamen sind zu unterlassen.
6. beachten beim Aufenthalt, inklusive der pädagogischen Angebote, das „Prinzip der unverschlossenen Tür“. D.h. die Tür des Aufenthaltsraumes bleibt angelehnt und / oder der Raum ist durch Sichtfenster in Türen oder Wänden von außen einsehbar und wird nicht abgesperrt.

Kinder und Jugendliche können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt.

7. benutzen ausschließlich das Erwachsenen-WC. Kinder und Jugendliche werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

Der Zutritt zu Sanitärbereichen der Kinder und Jugendlichen ist für Externe grundsätzlich verboten. Aus dienstlichem Anlass ist das Betreten in Begleitung des Einrichtungspersonals gestattet.

Abholberechtigte dürfen ihre Kinder nach Rücksprache in den Sanitärbereich begleiten, sofern sich kein anderes Kind auf der Toilette befindet bzw. gewickelt wird.

8. teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Wird Externen von einem Kind / Jugendlichen etwas zum Thema physische, psychische und sexualisierte Gewalt anvertraut, halten sie dazu Rücksprache mit geeigneten Ansprechpartnern:innen und / oder Fachstellen.



## Verhaltensregeln für Externe im Sinne des Kinderschutzes

*Name der Einrichtung*

9. verteilen keine Privatgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche.
10. ist es grundsätzlich untersagt, Foto-, Film- und / oder Tonaufnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung zu machen. Sofern es für die Durchführung der jeweiligen Angebote zwingend notwendig ist, hiervon abzuweichen, legen die externen Partnern:innen eine schriftliche Begründung vor.  
  
Müssen Foto- oder Filmaufnahmen von Möbeln und Räumen etc. im Rahmen von Begehungen erstellt werden, ist zu beachten, dass keine Personen dabei mit aufgenommen werden.
11. verwenden keine Medien mit unangemessenen Inhalten in Hör- und Sichtweite von Kindern und Jugendlichen (z.B. Hören von Liedern, Nachrichten für Erwachsene, etc.).
12. verpflichten sich, über bekanntwerdende Betriebs- und personenbezogenen Daten der Einrichtung Stillschweigen zu wahren. Die Wahrung des Datenschutzes besteht auch über das Verlassen der Einrichtung bzw. Ende des pädagogischen Auftrages hinaus.  
  
Der Informationsaustausch zwischen Externen und dem pädagogischen Personal erfolgt ausschließlich über offizielle Kommunikationswege der Einrichtung (Diensttelefone, Kita-App, Gespräche in der Einrichtung, E-Mail) und nicht über soziale oder private Netzwerke (WhatsApp, Facebook etc.).